

Flüchtlingsaufnahme und Asylgewährung – ein Beitrag zum Frieden?

Ursula Liebing

Komplexe und vielfältige Vertreibungssituationen

Der Satz »Krieg hat viele Gesichter« ist schon fast zum Allgemeinplatz geworden, bleibt aber im Wesentlichen zutreffend. Gewaltsame Konflikte können unterschiedlichste Erscheinungsformen, Verläufe und Dauer, verschiedene Intensität und Auswirkungen haben. Und so ist auch das Bild der sogenannten »Kriegsflüchtlinge« äußerst vielschichtig, facettenreich und komplex. Je nach Betrachtungsperspektive können unterschiedliche Aspekte in den Vordergrund treten.

Menschen, die derzeit als Kriegsflüchtlinge in Österreich Schutz suchen, sind in ganz verschiedener Weise von Krieg und Kriegsfolgen betroffen.¹ Darunter sind Menschen, die in ihrem »Herkunftsland« selbst unmittelbarer staatlicher oder auch nicht-staatlicher Gewalt ausgesetzt waren – wie z.B. jene, die seit Februar 2022 vor dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine geflohen sind. Es handelt sich also um Menschen, die selbst unmittelbar Beschuss, Gewalthandlungen und Besatzung überlebt haben oder aus Furcht vor dieser Gewalt in sichere europäische Nachbarländer flohen. Natürlich zählen auch Menschen dazu, die sich zum Schutz verletzlicher Angehöriger, alter oder gebrechlicher Eltern oder wegen ihrer Kinder zur Flucht gezwungen sahen.

Aber auch mittelbar von Gewalt Betroffene sind unter den Kriegsflüchtlingen: z.B. Menschen, die auf eine funktionierende Gesundheitsversorgung für das eigene Überleben angewiesen sind (bei chronischer Erkrankung oder

1 Die Asylstatistik des *Bundesministeriums für Inneres* (BMI) weist mit Stand Mai 2023 17.988 Antragsteller:innen, davon 4.843 aus Syrien und 2.971 aus Afghanistan, aus: https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2023/Asylstatistik_Mai_2023.pdf

Behinderung); oder Menschen, für die der Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur den Verlust ihrer Existenzgrundlage bedeutet, weil ihre Arbeitsstätte nicht mehr existiert, ihre Stadt zerstört, ihr Ackerland vermint oder ihr Haus zerbombt oder überflutet ist; oder Menschen, die vor den andauernden Schrecken eines Krieges, vor psychischer Gewalt und sozialer Zerstörung geflohen sind, weil sie den Zivilisationsbruch und das ständige Leben in Unsicherheit nicht ertragen, weil Luftalarm und Raketeneinschläge sie nicht mehr zur Ruhe kommen lassen oder weil die Traumatisierung anderer über ihre Belastungsgrenze geht.

Flucht als lang dauernder Prozess mit vielen Fluchtstationen

Am Beispiel der Ukraine wird die Vielfalt der Faktoren deutlich, die die Entscheidung zur Flucht beeinflussen. Manchmal ist sie ein längerer Prozess, je nachdem wie stark die akute Gefahr und der Druck sind bzw. wahrgenommen werden, manchmal eine spontane Entscheidung aufgrund einer akuten Gefährdungssituation. Menschen sammeln Informationen über mögliche Fluchttorte, fliehen dorthin, wo sie persönliche Anknüpfungspunkte, wo sie Netzwerke haben, wo sie sich verständigen können, wo sie Zugang haben. Doch sie können nur so weit fliehen, wie ihre persönlichen bzw. familiären Ressourcen – materiell und immateriell – es ermöglichen. Wer über ein vollgetanktes Fahrzeug, einen biometrischen ukrainischen Pass und eine Kreditkarte verfügte, war in der Wahl seines Ziellandes innerhalb Europas aufgrund der für Ukrainer:innen geltenden Freizügigkeit und Visafreiheit relativ frei, konnte evtl. zu Bekannten oder Verwandten reisen. Wer kein Geld hatte, wer auf unentgeltlichen Transport und staatliche Leistungen angewiesen war oder aber nicht über ukrainische Ausweispapiere verfügte, gelangte oft nicht einmal in die Nachbarländer der Ukraine. Wer sich nicht selbst informieren und verständigen konnte, benötigte die Hilfe anderer und gute Gelegenheiten. All diese Faktoren beeinflussen die Mobilität und die Entscheidung für eine Route, für das Fluchtziel, den Verlauf. Wenn Geflüchtete von den Unwägbarkeiten und Zufällen berichten, die ihren Weg beeinflusst haben, wird Österreich oft als eher zufällig gewähltes Fluchtland beschrieben, über das man im Vorfeld kaum Informationen hatte.

Wie lange eine Flucht dauert, ist sehr unterschiedlich. Zu den Kriegsflüchtlingen in Salzburg zählen z.B. Afghan:innen, Syrer:innen oder Somali:innen, deren Herkunftsregionen durch langanhaltende, oft verfestigte

Konflikte mit unterschiedlichsten Akteur:innen geprägt sind. Andere akute Konfliktregionen wie z.B. der Jemen, der Sudan oder Äthiopien werden hierzulande kaum sichtbar und in der medialen Öffentlichkeit kaum mehr beachtet. Für sie sind die Fluchtprozesse, deren Verlauf und die Fluchtrouten ganz andere als im Falle der Ukrainer:innen.

Unter den syrischen Kriegsflüchtlings begeben uns in Salzburg Familien, die nach jahrelanger Perspektivlosigkeit in Nachbarländern Syriens eine dauerhaftere Perspektive suchen, nach »menschlicher Sicherheit« streben oder schlicht versuchen, der Trostlosigkeit, der bitteren Armut und Perspektivlosigkeit in den Lagern zu entkommen. Auch die zunehmend restriktive und feindselige gesellschaftliche Stimmung in der Türkei gegenüber syrischen Geflüchteten, die Furcht vor einer Zurückschiebung in Bürgerkriegsregionen oder in den humanitären Ausnahmezustand der von Rebellen kontrollierten Gebiete bewegt Menschen dazu, weiter zu fliehen.

Dauern Konflikte über Jahre und Jahrzehnte an wie in Afghanistan, sind es häufig Menschen aus den ersten Folgegenerationen von Kriegsflüchtlings, also Menschen, die als Kind Gewalt im Herkunftsland erlebt haben und im ersten Aufnahmeland der Eltern, etwa im Iran oder in Pakistan, keine Perspektive für einen dauerhaften legalen Aufenthalt, eine anerkannte Ausbildung, eine gelingende Arbeitsmarktintegration oder eine gute Wohnung finden konnten. Oft haben sie auch eine Reintegration in Afghanistan versucht, dort jedoch nur erneut unter gewaltsamen Konflikten gelitten und sind daher weiter geflohen und nach Österreich gelangt.

Auch Kriegsbeteiligte suchen als Kriegsflüchtlinge Zuflucht. Oft wird die Beteiligung an kriegesischen Konflikten mehr oder weniger direkt erzwungen, etwa im Rahmen einer allgemeinen Mobilmachung oder Rekrutierung zur Armee, aber auch durch die gewaltsame Rekrutierung in Regionen ohne wirksame staatliche Kontrolle, wo unterschiedliche Gewaltakteure Menschen für staatliche, parastaatliche oder nichtstaatliche Zusammenschlüsse, Söldnertruppen, Milizen, Verbände rekrutieren.

In NGO-Kreisen und Flüchtlingsorganisationen wurde »Zwangsrekrutierung« oft am Beispiel von Kindersoldaten in Konfliktregionen Afrikas diskutiert, zuletzt aber auch im Zusammenhang mit Kriegsdienstverweigerern im russischen Angriffskrieg. Anlässlich russischer Rekrutierungsflüchtlinge, die in europäischen Ländern um Asyl ansuchten, entwickelten sich Kontroversen, wie mit diesen »draft evaders« umgegangen werden soll. Aus menschenrecht-

licher Perspektive ist ein Schutzanspruch individuell zu prüfen.² Zugleich stellt sich die Frage nach dem Umgang mit ukrainischen Kriegsdienstverweigerern. Es gilt ja eine allgemeine Mobilmachung, Männer unter 60 Jahren dürfen die Ukraine nur ausnahmsweise verlassen. In Salzburg wurde im Dezember 2022 die Frage nach dem Umgang mit Kriegsverweigerern aus der Ukraine wie aus Russland im Rahmen einer Veranstaltung von *Friedensbüro Salzburg* und *Plattform für Menschenrechte* Salzburg diskutiert.³ Briefe und Texte Betroffener machen deren persönliche Dilemmata nachvollziehbar. Menschen, die vor Zwangsrekrutierung fliehen oder direkt von Kriegsschauplätzen desertieren, können als Kriegsflüchtlinge im weiteren Sinn angesehen werden. Wenn sie, wie im Falle ukrainischer Verweigerer, auf der »gerechten Seite« hätten kämpfen sollen, bedeutet diese Flucht aufgrund des Stigmas und der sozialen Ächtung eine große psychische Belastung.

Was bedeutet »Sicherheit«?

Erstens: Flucht durch »sichere Drittstaaten«?

Die Diskussion über »sichere Drittstaaten« greift implizit auf die Prozesshaftigkeit von Fluchtbiografien zurück und unterstellt, dass dort, wo Leib und Leben nicht (mehr) unmittelbar gefährdet seien, auch Sicherheit zu finden und somit kein Fluchtgrund – bzw. aus der Perspektive des Aufnahmelandes kein Schutzgrund – gegeben sei. Diese Position geht jedoch von einem reduzierten Sicherheitsbegriff aus. Dass Sicherheit im menschenrechtlichen Sinne nicht nur die Freiheit von Furcht vor unmittelbarer Gefahr, sondern auch die Freiheit von Not und Verelendung und menschenrechtliche Mindeststandards umfassen müsse, wird seit den neunziger Jahren in sicherheitspolitischen Kreisen wie auch in der UNO diskutiert. Die menschenrechtlichen Dimensionen, die das Konzept der »Menschlichen Sicherheit« umfasst und die auf die Gewährleistung der Möglichkeit eines aus der Perspektive des Individuums

2 Den Heijer, Why EU Countries Should Open Their Borders.

3 Unter dem Titel »Den Krieg verweigern«: Den Krieg verweigern – Friedensbüro (friedensbuero.at).

menschenwürdigen Lebens abzielen, werden in der aktuellen politischen Diskussion über sichere Drittstaaten geflissentlich vernachlässigt.⁴

Zweitens: Warten auf Aufenthaltssicherheit – die Chronifizierung von Vorläufigkeit

Ein wichtiges Thema im Kontext von Fluchtprozessen ist das Erreichen der Aufenthaltssicherheit. Hier unterscheiden sich die Aufnahmebedingungen je nach Land, aber auch die Bedingungen, denen unterschiedliche Gruppen von Geflüchteten unterworfen sind, dramatisch – sowohl in Hinblick auf die Dauer der Verfahren zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch in Hinblick darauf, ob deren Abschluss den Betroffenen Aufenthaltssicherheit verleiht.

Während Kriegsvertriebene aus der Ukraine, aber auch Kontingentflüchtlinge, die unter Beteiligung des UNHCR direkt aus Lagern aufgenommen werden, von vornherein die Sicherheit eines – wenngleich möglicherweise befristeten – Aufenthaltsrechtes haben, müssen Menschen, die in einem individuellen Verfahren um internationalen Schutz in Österreich ansuchen, monate- und häufig jahrelang auf den Ausgang der Verfahren warten. Der Traumapsychologe David Becker bezeichnet diese Übergangsphase nach der Ankunft, die geprägt ist vom Warten auf den Ausgang eines Asylverfahrens bzw. auf die Zuerkennung eines rechtlich abgesicherten Aufenthaltsstatus, als »Chronifizierung der Vorläufigkeit«⁵ und beschreibt sie als Teil der sequenziellen Traumatisierung, durch die im Rahmen einer Flucht die Folgen früherer Traumata verstärkt und vervielfacht werden können.

Auch wenn schließlich Asyl nach der *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK)⁶ gewährt wird, bedeutet dies zunächst keine dauerhafte Sicherheit; vielmehr erfolgt die Schutzgewährung in Österreich seit einigen Jahren zunächst nur befristet auf drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Konventionsstatus

4 Vgl. zum Konzept der Menschlichen Sicherheit: Möstl, Das Konzept der Menschlichen Sicherheit, 14ff.

5 Becker, Die Erfindung des Traumas, 192ff.

6 *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf

amtswegig überprüft. Der Status des »Subsidiären Schutzes«⁷ gilt ohnehin nur für ein Jahr, er wird anschließend regelmäßig überprüft und gegebenenfalls erneuert. Viele Menschen erhalten jedoch auch nach langjährigen Asylverfahren keinen sicheren Aufenthalt: Sie kämpfen im Anschluss an einen zweiten negativen Bescheid häufig noch mehrere Jahre darum, ihren mittlerweile illegalen Aufenthalt zu legalisieren. Gelegentlich erhalten sie einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen oder eine Duldung, die jedoch ihren illegalen Aufenthalt nur dokumentiert, nicht aber legalisiert, oder der Staat wendet Zwang an und schiebt sie ab.

Dauerhafte Aufenthaltssicherheit gewährt die österreichische Staatsbürgerschaft. Der Zugang ist jedoch langwierig und sehr restriktiv. Die Zugangsbedingungen schließen insbesondere vulnerable Personen wie z.B. bildungsbenachteiligte Frauen, Alleinerzieherinnen oder sozioökonomisch benachteiligte Personen systematisch und strukturell aus.⁸

Drittens: Die Rückkehrperspektive?

Natürlich beschäftigt Zwangsvertriebene und Kriegsflüchtlinge jenseits der Perspektive im Aufnahmeland auch die Frage der Rückkehr: Kann ich zurückkehren und, falls ja, wohin, und will ich dorthin zurückkehren? Das *Österreichische Institut für Familienforschung* befragte im Mai 2022 in einer repräsentativen Studie 833 nach Österreich geflüchtete ukrainische Frauen nach ihrer Rückkehrabsicht:

»Die wichtigsten beiden Umstände, unter denen die vertriebenen Frauen in die Ukraine zurückkehren würden, sind der Abzug der russischen Truppen (84 %) und Sicherheit in der Heimat (83 %). Zudem sind wesentliche Rückkehrgründe, ob man von Angehörigen gebraucht wird (67 %), wenn man in Österreich keine Arbeit findet und wenn das Haus oder die Wohnung in der Ukraine bewohnbar bleiben (61 %). Weiters ist für mehr als die Hälfte der

7 Informationen dazu gibt die Broschüre des UNHCR Österreich: Subsidiär Schutzberechtigte in Österreich, Februar 2015, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Bericht_subsidiaerer_Schutz.pdf

8 Vgl. Valchars/Bauböck, Migration und Staatsbürgerschaft; siehe auch das ausführliche Interview mit Rainer Bauböck in der Sendereihe *Menschenrechte hier und jetzt*: <https://www.zentralquartett.at/2023/04/04/staatsburgerschaft-im-spannungsfeld-zentralquartett-vol-4/>

Befragten die Wohnsituation in Österreich entscheidend für eine Rückkehr (54 %). [...]

Die häufigsten Gründe für konkrete Rückkehrpläne sind Heimweh (57 %), dass sich der/die Partner/in und andere Angehörige (45 % und 52 %) in der Ukraine aufhalten sowie der Wunsch, zum eigenen Haus/zur eigenen Wohnung zurückzukehren (47 %). Beinahe ein Viertel will zudem wieder ihre Arbeit aufnehmen.«⁹

Je länger Krieg und Konflikt im Herkunftsland andauern und je weniger persönliche, soziale und materielle Anknüpfungspunkte erhalten bleiben, je länger der Fluchtprozess dauert, desto weniger realistisch ist erfahrungsgemäß eine Rückkehrperspektive – und desto bedeutender wird eine längerfristige oder dauerhafte sichere Perspektive im Aufenthaltsland. Für die Generation der Nachgeborenen stellt sich die Frage nach einer »Rückkehr« ohnehin, wenn überhaupt, in einer völlig anderen Form – zumal, wenn im Herkunftsland verfestigte Kriegs- oder Konfliktsituationen über Jahrzehnte andauern und ein Ende nicht in Sicht ist.

Strukturelle und unmittelbare Gewalt als Fluchtursache

Ein Effekt von Kriegen und anhaltenden kriegesischen Konflikten kann die Auflösung des staatlichen Gewaltmonopols im Herkunftsland sein – oft einhergehend mit einem Zuwachs und Überhandnehmen von Nachbarschafts- oder ethnischen Konflikten und dem Erstarken anderer, auch ziviler Gewaltakteure. Die Geschichte eines Kriegsflüchtlings der sogenannten »Jugoslawienkriege« aus der Republika Srpska, die sich vor mehr als 20 Jahren abgespielt hat, verdeutlicht dies: Der Mann floh mit seiner Familie nach dem Ende der kriegesischen Auseinandersetzungen während eines noch brüchigen ersten Waffenstillstandes. Er berichtete über den Auslöser für seine Flucht, nämlich wie sein Nachbar zum Mittäter wurde: Der Nachbar forderte marodierende Plünderer auf, im Haus des Geflüchteten nach versteckten Kombattanten, nach Waffen oder nach Wertgegenständen zu suchen und sich anschließend schnell in Sicherheit zu bringen, weil das Haus wohl Feuer fangen würde, da

9 Österreichischer Integrationsfond (Hg.), Aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven von Ukraine-Vertriebenen in Österreich, 19.

der Besitzer vergessen habe, den Herd auszuschalten. Die Plünderer griffen den Hinweis sofort auf: Innerhalb kürzester Zeit brannte das Haus bis auf die Grundmauern ab, unter dem Beifall einer aufgewiegelten Gruppe weiterer Nachbarn, und der fassungslose Hausbesitzer sah sich gezwungen, mit seiner Familie um sein Leben zu laufen.

Im Zuge von Konflikten kommt es oft auch zu einem Anstieg struktureller Gewalt. Diese äußert sich z.B. in sich verschärfenden Benachteiligungen und im Ausschluss bestimmter Personen bzw. Personengruppen von gesellschaftlichen Bereichen wie Bildungsinstitutionen, einem geregelten Arbeitsmarktzugang, sozialen Leistungen oder gesundheitsbezogenen Angeboten oder gar aus der Öffentlichkeit insgesamt und führt zu massiv ungleichen Lebenschancen. In der derzeitigen fragilen Post-Konflikt-Situation in Afghanistan unter der Herrschaft der Taliban sind vor allem Mädchen und Frauen von einem massiven Anstieg struktureller Gewalt und einem umfassenden Ausschluss vom gesellschaftlichen und öffentlichen Leben betroffen.

Häufig ist strukturelle Gewalt der Grund dafür, dass eine Flucht nicht im ersten, vermeintlich »sicheren« Aufnahmeland zum Ende kommt. Davon berichten junge Afghaninnen, die als Kinder in den Iran geflohen oder – nach der Flucht ihrer Eltern – dort geboren wurden und als Erwachsene im Zuge des Familiennachzugs oder als verheiratete Frauen nach Salzburg kamen: Sie durften im Iran aufgrund des Flüchtlingsstatus bzw. ihrer afghanischen Herkunft keine weiterführenden Schulen besuchen, nicht studieren oder eine Ausbildung absolvieren. Auch blieb ihnen der Zugang zu Gesundheits- oder Behinderten-einrichtungen verwehrt, und sie fühlten sich als afghanische Geflüchtete im Iran als unterste Schicht einer Mehrklassengesellschaft.

Ähnliches berichten Kriegsflüchtlinge aus Syrien, die einige Jahre in der Türkei gelebt haben: Sie hatten dort nur eingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt und wurden wesentlich schlechter bezahlt als Einheimische, wenn sie überhaupt Arbeit fanden. Die Kinder wurden in den Schulen und beim Zugang zu weiterführenden Schulen benachteiligt. Auch die öffentliche Stimmung wird als zunehmend feindselig beschrieben, nicht zuletzt durch das Erdbeben und durch den Wahlkampf. Die systematische Rückschiebung von Kriegsflüchtlings nach Syrien war 2023 ein populäres Wahlkampfversprechen von Politiker:innen aus allen Lagern. Auch Afghan:innen oder Uigur:innen, die auf ein menschenwürdiges Leben in der Türkei gehofft hatten, berichten von dieser sich verschärfenden gesellschaftlichen Ablehnung, die sie zur Fortsetzung der Flucht nötigte.

Ein anderes Beispiel unmittelbarer Gewalt außerhalb von Kriegshandlungen betrifft Menschen in Lagern im Nordlibanon. In diesen Flüchtlingslagern, so erzählten Angehörige, die es nach Salzburg »geschafft« haben, wurden junge Männer von den unterschiedlichen Kriegsparteien (darunter Kämpfer der Kurden, der Milizen Assads, Kämpfer des Islamischen Staats) mit Drohungen, Zwang und teils physischer Gewalt, aber auch mit finanziellen Versprechen bis hin zu Kopfprämien für die Familie, als Kämpfer rekrutiert. Die »Alten«, die in den Lagern zurückblieben, dienten als Gewährsleute, denen im Falle einer Verweigerung des Zwangsrekrutierten Strafen bis hin zum Tod drohten.

Sexualisierte Gewalt als Mittel der Kriegsführung

Nicht erst seit dem Zweiten Weltkrieg ist sexualisierte Gewalt ein häufiges Mittel der Kriegsführung, der Folter, der persönlichen Befriedigung und Rache, der nachhaltigen Zerstörung der psychischen und gesundheitlichen Verfasstheit wie auch der sozialen Strukturen der gegnerischen Bevölkerung. In den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts geriet das Phänomen der systematischen Vergewaltigung in Kriegen in den Blick wissenschaftlicher Analysen. Sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe wurde zu Beginn dieses Jahrhunderts ausführlich von Frauenorganisationen und Wissenschaftler:innen diskutiert, insbesondere im Gefolge der »Jugoslawienkriege« und des Konflikts in Ruanda. 2008 forderte der UN-Sicherheitsrat einen sofortigen Stopp sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe.¹⁰

Sexualisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Formen im Kontext von Krieg und Konflikt auf, aus unterschiedlichsten Motiven und ausgeübt von verschiedenen Akteur:innen.¹¹ Sie kann sich gegen die Zivilbevölkerung richten, aber auch gegen Kombattanten oder Kriegsgefangene. Sie kann Mitkämpfer disziplinieren und betrifft nicht nur Frauen, sondern auch Männer. Frauen sind nicht nur Opfer, sondern gelegentlich auch (Mit-)Täterinnen:

10 Die UN-Resolution 1820 vom Juni 2008 fordert einen sofortigen Stopp jeglicher sexueller Gewalt als Mittel der Kriegsführung: <https://www.un.org/shestandsforspeace/content/united-nations-security-council-resolution-1820-2008-sres18202008>

11 Eine beeindruckende Übersicht über dokumentierte sexualisierte Gewalt weltweit, über den Stand der Forschung und den Versuch einer Typologie liefert ein *Policy Brief* 43 des *Bonn International Centre for Conflict Studies* (BICC) aus dem Jahr 2010: Izikoslu/ Millard, *Towards a Typology of Wartime Rape*.

Genannt sei das Beispiel Abu Ghraib, wo sowohl Männer als auch Frauen der sexuellen Erniedrigung Gefangener gerichtlich überführt wurden.¹²

Aktuell wird in der Ukraine von besonders grauenhaften sexualisierten Gewalttaten an Männern berichtet, nämlich systematischen Verstümmelungen und Kastrationen von Kriegsgefangenen, mit dem Ziel, den Kampfeswillen ukrainischer Soldaten zu brechen. Vergewaltigungen von Männern durch Männer sind ebenfalls dokumentierte Foltermethoden.¹³

Sexualisierte Gewalt hat neben gravierenden gesundheitlichen und psychischen Folgen oft auch soziale Auswirkungen für die Betroffenen: Sie stigmatisiert die Betroffenen nachhaltig und führt durch die Vielfalt der Verletzungsdimensionen zu massiven Traumatisierungen.

Gewalterfahrungen während der Flucht

Gewalthandlungen an den Außen-, aber auch an den Binnengrenzen Europas sind seit vielen Jahren dokumentiert – etwa durch das *Border Monitoring Violence Network*¹⁴ oder durch *Pro Asyl*¹⁵. Sie sind Teil der Abschreckungslogik der »Festung Europa«. Verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen wie auch etablierte Medien haben in den letzten Jahren erschreckende Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, teils auf Videos festgehalten, und hunderte Interviews mit Betroffenen geführt. Dabei geht es nicht nur um direkte push-backs an Grenzen, die einen klaren Rechtsbruch darstellen. Belarus, Polen, Kroatien, Griechenland, Türkei, Italien, die spanischen Enklaven Nordafrikas, aber auch Österreich oder Deutschland sind zahlreicher gewaltsamer push-backs beschuldigt worden, ohne dass diese – offensichtlich politisch gewollte oder zumindest geduldete – Praxis juristische oder politische Konsequenzen gehabt hätte. Dokumentiert wurden eklatante Menschenrechtsverletzungen wie vielfältige Gewaltanwendungen, Misshandlungen, Erniedrigungen

12 Zunehmend dienen Frauen mit der Waffe (z.B. im ukrainischen Militär oder bei den kurdischen Milizen). Der Zugang zum Dienst an der Waffe war in Europa ein stark umkämpftes Frauenrecht; in manchen patriarchal-kulturellen Kontexten gilt angeblich der Tod durch die Hand einer Frau als besondere Schande.

13 Zu sexualisierter Kriegsgewalt an Männern und männlichen Jugendlichen siehe: Schwarz, Sexualisierte Kriegsgewalt an Männern und Jungen.

14 <https://borderviolence.eu/>

15 <https://www.ecchr.eu/cluster/gewalt-rechtlosigkeit-an-europas-aussen-grenzen/>

und sexualisierte Gewalt – und mehrfach auch Todesfälle durch mutmaßliches staatliches Handeln oder Unterlassen von Hilfe (in Polen, Belarus und Griechenland).

Unterlassene Hilfeleistung kann als Form struktureller Gewalt gegenüber Geflüchteten angesehen werden. Nicht zuletzt ist das große Bootsunglück vor Pylos in Griechenland im Juni 2023 vor diesem Hintergrund zu sehen. Das Sterben im Mittelmeer liefert mittlerweile fast täglich jene »hässlichen Bilder«, ohne die »es nicht gehen wird« – so der damalige Außenminister Kurz im Januar 2016.¹⁶ Es wird durch Medienberichte oder z.B. durch die NGO *Alarm Phone*¹⁷ deutlicher sichtbar gemacht als das unsichtbare Sterben auf dem Weg dorthin, beispielsweise in Subsahara-Afrika, im Niger, im Sudan oder im Jemen.¹⁸

Zu befürchten ist, dass sich auch »Pylos« sanktionslos einreihen wird in zahllose weitere Gewaltepisoden an Europas Grenzen. Ein Kommentar von UN-Flüchtlingshochkommissar Filippo Grandi vom 21. Februar 2022 beschreibt den besorgniserregenden Anstieg von pushbacks an Europas Grenzen:

»Nach wie vor wird regelmäßig von Gewalt, Misshandlungen und pushbacks an den Land- und Seegrenzen innerhalb und außerhalb der EU berichtet, obwohl UN-Organisationen, einschließlich UNHCR, zwischenstaatliche und Nichtregierungsorganisationen wiederholt gefordert haben, solche Praktiken zu beenden.«¹⁹

Die Stellungnahme endet mit einem Appell:

»Die Staaten müssen ihren Verpflichtungen nachkommen und die grundlegenden Menschenrechte achten, einschließlich des Rechts auf Leben und

16 <https://www.welt.de/politik/ausland/article150933461/Es-wird-nicht-ohne-haessliche-Bilder-gehen.html>

17 <https://www.alarmphone.org/de/>

18 *Alarme Phone Sahara* dokumentiert die Situation von Flüchtenden in der Sahara-Region; diese NGO-Kooperation versucht auch, das Leben und das Migrationsrecht von Flüchtenden gegen die repressiven und oft tödlichen Grenzregime der dortigen Staaten zu verteidigen: <https://alarmephonesahara.info/en/>

19 <https://www.unhcr.org/dach/at/73865-unhcr-warnt-vor-zunehmender-gewalt-und-menschenrechtsverletzungen-an-den-europaischen-grenzen.html>

des Rechts auf Asyl. Die Art und Weise, wie Europa Asylsuchende und Flüchtlinge schützt, ist von Bedeutung nicht nur in Europa, sondern auch weltweit richtungsweisend.«²⁰

Diese Worte klingen heute angesichts der beschlossenen weiteren Verschärfungen der europäischen Flüchtlingspolitik und der weiteren Abschottungen wie aus ferner Vergangenheit. Menschen auf der Flucht und auf Transitrouten scheinen mehr denn je »vogelfrei« zu sein und außerhalb der Rechtsordnungen zu stehen.

Zur Situation von Frauen in Kontexten von Krieg und Gewalt

Nachkriegssituationen, Situationen von »low intensity conflicts«, aber auch »failed states« sind aufgrund des Teilzusammenbruchs staatlicher Strukturen und Gewaltmonopole für Frauen und Mädchen besonders gefährlich.

Wo der Staat versagt, ist private Vorsorge nötig: In Zeiten des syrischen Bürgerkriegs wurden junge Mädchen oft schnell nach Europa verheiratet, um sie besser zu schützen – so erlangten sie nämlich zusätzlich den Schutz der künftigen Schwiegerfamilie.

Auf den oft langen und prekären Fluchtwegen und in den ausgesetzten Lebenssituationen in sogenannten Transitländern sind Frauen besonders exponiert. Dies erklärt wohl u.a. den hohen Männeranteil auf den unterschiedlichen Landrouten nach Zentraleuropa. Auch hier kommt es zu gehäuften Übergriffen und auch Vergewaltigungen. Immer wieder berichten Frauen, dass als Gegenleistung für Schlepperdienste, Unterkunft, Schutz oder andere Unterstützung auf den Fluchtrouten sexuelle Dienstleistungen verlangt wurden, insbesondere wenn sie ohne Angehörige unterwegs waren. Andererseits haben flüchtende Frauen oft die Verantwortung für mit ihnen fliehende Kinder oder ältere Angehörige und sind nicht zuletzt deshalb besonders verletzlich.

Aus libyschen Lagern wurde vor einigen Jahren unter großer öffentlicher Anteilnahme von der Sklaverei ähnlichen Zuständen berichtet, dokumentiert von Menschenrechtsorganisationen und internationalen Medien. Insbesondere Frauen wurden systematisch verkauft, vergewaltigt, gequält und zu sexuellen und anderen Dienstleistungen gezwungen. Die Berichte und die große

²⁰ Ebd.

öffentliche Empörung haben allerdings weder die Aufnahmebereitschaft Europas erhöht noch den Abschluss von Vereinbarungen zur Migrationskontrolle und zur Kooperation mit libyschen Milizen und Küstenwachen verhindert.²¹

Die Auswirkungen von Kriegs- oder Gewalterfahrungen auf die Situation in den Ankunftsändern

Das Erleben von Krieg und Gewalt mit seinen physischen oder psychischen Folgen, das (Mit-)Erleben von Folter, Verlust und Tod von Angehörigen, Freund:innen und Nachbar:innen oder das anhaltende Leben in Provisorien und Schutzräumen: All dies führt fast regelmäßig zu einer massiven Traumatisierung und zu posttraumatischen Belastungsstörungen, die über Jahre und Jahrzehnte anhalten oder auch wieder reaktualisiert werden können. Schätzungen gehen davon aus, dass – je nachdem, ob Traumatisierung, posttraumatische Belastungsstörungen oder Traumafolgeerkrankungen gemeint sind – zwischen 30 und 60 % der geflüchteten Personen Traumatisierung erlebt haben bzw. unter posttraumatischen Belastungsstörungen leiden.²²

Eine junge Frau aus dem Kaukasus berichtete, dass sie aufgrund des Angriffs Russlands auf die Ukraine über Tage nur noch im Keller ihres Hauses in Salzburg schlafen konnte, einen gepackten Rucksack mit dem Allernotwendigsten bei sich. Als Kind hatte sie den Tschetschenienkrieg erlebt und mit Hilfe ähnlicher Strategien überlebt. Seit mehr als 20 Jahren lebt diese Frau in Salzburg in Sicherheit, die jedoch angesichts des Angriffskriegs von ihr plötzlich als fragil empfunden wurde. Geflüchtete aus Jugoslawien berichteten von Schlafstörungen und psychosomatischen Symptomen angesichts der lebhaften Erinnerung an die traumatischen Erlebnisse ihrer eigenen Flucht. Die erneute Stabilisierung dauerte oft Wochen.

Häufig bietet sich erst in einer Phase der relativen Sicherheit die Möglichkeit, sich mit der erlebten Gewalt auseinanderzusetzen. Immer wieder scheu-

21 Pro Asyl, Libyen: die neue Skrupellosigkeit. Abgründe europäischer Flüchtlingspolitik, 13.7.2018, <https://www.proasyl.de/hintergrund/libyen-die-neue-skrupellosigkeit-abgruende-europaeischer-fluechtlingspolitik/>

22 Vgl. hierzu: Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN), Positionspapier »Psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen verbessern« vom 22.3.2016, https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/co3a6dbf7dcdbo77dbdf4ed3e50981431abe372/2016_03_22_DGPPN-Positionspapier_psychosoziale%20Versorgung%20Fl%C3%BChtlinge.pdf

en Menschen jedoch davor zurück, diese Erfahrungen zu benennen, da die bloße Erinnerung daran massive Symptome auslösen kann.

Auch im Asylverfahren spielt dies eine Rolle: Gewaltopfer berichten, dass Fragen, etwa nach sexualisierter Gewalt, im Asylverfahren als verstörend, hochgradig peinlich oder zumindest unsensibel wahrgenommen werden. Traumatisierte Menschen benötigen einen besonders sensiblen und spezifisch geschulten Umgang mit ihren Erlebnissen, der leider im Rahmen behördlicher Einvernahmen im Asylverfahren nicht immer gewährleistet ist. Wie peinigend und peinlich, wie schambesetzt und stigmabehaftet es z.B. für Frauen ist, über ihnen angetane sexualisierte Gewalt zu sprechen, ist aus unzähligen Untersuchungen rund um häusliche Gewalt bekannt. Dies führt in Strafprozessen im österreichischen Justizsystem auch zu besonderen Schutzmaßnahmen bei der Einvernahme Betroffener, die nur von weiblichen, besonders geschulten Personen durchgeführt wird. Im Asylverfahren ist (besonders erstinstanzlich) ein kultur- und traumasensibler Umgang leider nicht immer gewährleistet, und in Asylbescheiden ist immer wieder zu lesen, der Schilderung eines Übergriffs könne nicht geglaubt werden, etwa weil die Betroffene gelacht habe bei der Erzählung von Übergriffen, zu wenig Gefühle gezeigt habe beim Bericht über eine Vergewaltigung oder sich nicht an das Datum erinnern könne oder wolle.

Da sexualisierte Gewalt häufig auch im familiären Umfeld hoch stigmatisiert ist, wird oft aus Scham gegenüber Angehörigen, Schwester, Tochter oder Mutter allenfalls in Andeutungen über diese Erfahrungen gesprochen. In der Einvernahme werden die entsprechenden Gesprächssituationen vermieden, abgekürzt oder so rasch als möglich beendet. Betroffene überlegen sogar häufig, das Asylverfahren ganz abubrechen und auf anderem Wege zu einem Aufenthalt zu kommen – nur um nicht über das Erlittene sprechen zu müssen.

Eine frühzeitige therapeutische Behandlung wäre oft hilfreich. Ein Hilfsangebot setzt aber voraus, dass die traumatische Erfahrung und deren psychische wie physische Folgen überhaupt sichtbar oder zur Sprache gebracht werden. Angesichts der Ressourcenknappheit bei der sozialen Betreuung Geflüchteter ist es in der Praxis oft eher dem Zufall überlassen, ob Traumatisierungen zur Sprache und später dann zur Behandlung kommen. In begrenztem Umfang gibt es in Salzburg ein muttersprachliches bzw. dolmetschgestütz-

tes Therapieangebot für Geflüchtete über die Projekte *Hiketides*²³ und *Sotiria*²⁴. Die Zuweisung über ehrenamtliche oder professionelle Betreuer:innen erfolgt häufig erst, wenn massive körperliche oder psychische Symptome im Umfeld sichtbar werden.

Immer wieder kommen Traumatisierungen erst Jahre nach Erlangen eines Aufenthaltstitels und nur auf Umwegen zur Sprache, etwa wenn Frauen über die Foltererfahrung ihrer Partner sprechen. Der Weg zu einer Behandlung bleibt versperrt, weil die erlebte Verletzlichkeit mit Männlichkeitsidealen kollidiert. Gerade Männer aus patriarchalen Kontexten tun sich unserer Erfahrung nach oft schwer damit, über Traumafolgen und Symptome zu sprechen, denn sie müssten damit sich selbst bzw. der Familie gegenüber die eigene Verwundbarkeit eingestehen.

Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen von Flüchtlingsaufnahme und Asylgewährung

Erstens: Asyl und Subsidiärschutz

»Laut Genfer Flüchtlingskonvention werden jene Personen als Flüchtlinge bezeichnet, die sich aus wohl begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Herkunftsstaates befinden und den Schutz des Herkunftsstaates nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen. Bei positivem Abschluss des Asylverfahrens gelten diese Personen als Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtlinge.«²⁵

Die Tatsache, dass ein Mensch vor Krieg flieht, begründet nicht zwangsläufig einen internationalen Schutzstatus nach der *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK). Denn die Gewährung von Asyl setzt den Nachweis einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung voraus. Das bedeutet auch, dass Verfolgungshandlungen glaubhaft gemacht oder dokumentiert werden müssen und die

23 <https://www.hiketides.at/>

24 <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/asyl-integration/krisenintervention-und-psychotherapie-fuer-asylwerbende>

25 So die Information auf der offiziellen Website der Österreichischen Bundesregierung: Allgemeines zum Asyl (oesterreich.gv.at)

bloße Zugehörigkeit zu einer verfolgten Gruppe allein nicht ausreicht für die Gewährung von Schutz nach der GFK.

Allerdings greift im Falle von Kriegen und kriegesischen Konflikten in den Herkunftsländern Geflüchteter der in der GFK formulierte menschenrechtliche Schutz des *Non-Refoulement*, der es verbietet, Menschen in ein Herkunftsland zurückzuschicken, in dem ihnen unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Folter oder gar Tod drohen. Den betreffenden Personen ist »subsidiärer Schutz« zu gewähren: »Subsidiären Schutz erhalten Personen, deren Asylantrag zwar mangels Verfolgung abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Unversehrtheit im Herkunftsstaat bedroht wird. Sie sind daher keine Asylberechtigten, erhalten aber einen befristeten Schutz vor Abschiebung.«²⁶

Zweitens: Vertriebenenstatus

Geflüchtete aus der Ukraine erhalten in europäischen Ländern den Status von Vertriebenen entsprechend der sogenannten *Massenzustrom-Richtlinie*.²⁷ Er wird auf Antrag unter Nachweis der ukrainischen Staatsbürgerschaft bzw. eines dauerhaften Aufenthaltsrechtes dort ohne individuelles Prüfverfahren in Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit gewährt.

Vertriebene erhalten Zugang zur Grundversorgung für »hilfs- und schutzbedürftige Fremde« und sind ähnlich abgesichert wie Asylsuchende während des Verfahrens oder wie Subsidiärschutzberechtigte z.B. in Salzburg. Ihre Reisefreizügigkeit ist nicht eingeschränkt, und im Gegensatz zu Asylwerbenden haben sie von Beginn an die Sicherheit, im Aufnahmeland bleiben zu können. Zunächst war dieser Status auf ein Jahr befristet, mittlerweile wurde er verlängert bis Frühjahr 2024 – mit der Aussicht auf eine weitere einjährige Verlängerung.

Sofortige Aufenthaltssicherheit und Arbeitsmarktzugang sind wesentliche rechtliche Besserstellungen gegenüber Schutzsuchenden aus anderen Kriegsregionen, da diese ja in einem individuellen Verfahren ihre Schutzgründe nachweisen müssen. Abgesehen vom unsicheren Ausgang des Verfahrens (der nach dem Eindruck vieler Flüchtlingsorganisationen nicht nur von den individuellen Fluchtgründen, sondern auch stark von politischen Vorgaben an die

26 www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/asyl/Seite.3210001.html#SubSchutz

27 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom Juli 2001, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32001L0055>

Behörde abhängt) spielen aus der Perspektive geflüchteter Menschen vor allem die Dauer der Verfahren und die ungleichen Aufnahmebedingungen eine Rolle: Während Asylsuchende – insbesondere wenn sie einen erstinstanzlichen Bescheid bekämpfen – häufig jahrelang auf den Verfahrensausgang warten müssen, erhalten ukrainische Geflüchtete den Vertriebenenstatus innerhalb von Wochen vergleichsweise rasch und unbürokratisch zuerkannt.

Vertriebene haben Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Familienbeihilfe. Zwar haben auch Asylwerbende nach drei Monaten Zugang zum Arbeitsmarkt, allerdings mit hohem bürokratischen Aufwand wegen der erforderlichen Beschäftigungsbewilligung und des Ersatzkräfteverfahrens. Sie dürfen nämlich nur dann arbeiten, wenn kein/e EU-Ausländer:in und kein/e lang aufhältige/r Drittstaatsangehörige:r für die betreffende Arbeit in Frage kommt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Gruppen von Kriegsflüchtlingsgruppen ist symbolpolitischer Natur: Die Kriegs- und Notsituation der ukrainischen Geflüchteten wird als solche anerkannt. Gesellschaftliche Solidarität ist öffentlich akzeptiert, erwünscht und weit verbreitet. Die Flüchtlingshilfe wird als »Nachbarschaftshilfe« begriffen und als selbstverständlich erachtet. Afghan:innen, Syrer:innen und andere aus Konfliktregionen Vertriebene werden dagegen öffentlich nicht als Kriegsflüchtlinge beschrieben, zumal wenn sie vor der Ankunft in Österreich schon in sogenannten »sicheren Drittstaaten« gelebt haben. Teils werden auch rassistisch konnotierte Rückgriffe auf kulturelle Unterschiede gegenüber nichteuropäischen Flüchtlingsgruppen herangezogen, um die größere politische wie gesellschaftliche Unterstützungsbereitschaft gegenüber Vertriebenen aus der Ukraine zu rechtfertigen. Dass dies bei den »anderen« Bürgerkriegs- und Kriegsflüchtlingsgruppen ein Gefühl der Unerwünschtheit auslöst und teils bitter aufgenommen wird, ist nachvollziehbar, denn »Krieg ist Krieg und Mensch ist Mensch«.²⁸

28 So der Titel eines Offenen Briefes von über 100 NGOs an die österr. Bundesregierung vom März 2022, in dem die Gleichbehandlung von Studierenden aus Drittländern, die aus der Ukraine geflüchtet waren, mit geflüchteten ukrainischen Staatsbürger:innen gefordert wurde: <https://www.amnesty.at/news-events/offener-brief-krieg-ist-krieg-mensch-ist-mensch/>

Aktive Flüchtlingsaufnahme als Beitrag zu praktischem Friedensaufbau

Aktive Flüchtlingsaufnahme ist nicht nur aus menschenrechtlichen Grund-erwägungen geboten: Das Recht, angesichts von Krieg, Bürgerkrieg und Zerstörung der eigenen Lebensgrundlagen andernorts Schutz zu suchen, darf nicht zu einer leeren Worthülse verkommen, die keine praktische Relevanz hat, weil kein Land mehr Schutzsuchenden einen legalen Zugang gewährt. Daher braucht es sichere Fluchtwege und einen Zugang zu fairen Asylverfahren in Europa, nicht – wie jetzt geplant – schnelle Verfahren an den Außengrenzen und screenings, die noch dazu von der rechtlichen Fiktion der »Nichteinreise« ausgehen. Alle bisherigen praktischen Erfahrungen in Griechenland wie in Ungarn oder auf Lampedusa zeigen, dass die Praxis der Erstaufnahmelager an den Außengrenzen mit der eingeschränkten Bewegungsfreiheit für dort aufgenommene Geflüchtete zu haftähnlichen Zuständen und humanitären Krisen führt. Die weiterhin geplante Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Absenkung der Versorgungsstandards lassen weder ein geordnetes Verfahren noch eine Verhinderung des Leids und des Rechtsbruchs an den Grenzen erwarten, sondern im Gegenteil eine gravierende Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes in der Praxis befürchten.

Eine individuelle Aufarbeitung von Kriegstraumata und Traumafolgen ist ohne Aufenthaltssicherheit und die Perspektive auf ein menschenwürdiges Leben kaum möglich. Humanitäre Krisensituationen wie jene auf den griechischen Inseln treiben die »chronifizierte Vorläufigkeit« (David Becker) bereits jetzt auf die Spitze und führen fast zwangsläufig zur Perpetuierung von Traumatisierungen und zu Retraumatisierungen.

Sich in einem sicheren Land aufhalten zu dürfen und den Aufenthalt im Wesentlichen zu einem selbstgewählten Zeitpunkt und aus freien Stücken zu beenden, ist ein zentrales Element der menschenrechtlich fundierten menschlichen Sicherheit. Diese Sicherheit schafft die Grundlage für eine Aufarbeitung individueller Kriegsfolgen, die darüber hinaus ausreichende Ressourcen benötigt. Mittelfristig ermöglicht sie dann auch, – in Abwägung der Umstände im Aufnahme- wie im Herkunftsland – eine Entscheidung zu treffen: für Rückkehr, Verbleib oder Weitermigrieren, etwa zur Familienzusammenführung in einem dritten Land.

Darüber hinaus könnte langfristig auch die systematische Einbeziehung geflüchteter Menschen in politische Friedensinitiativen sowie die zivilgesellschaftliche Entwicklung von Friedens- und Aufbauprojekten für die

Herkunftsländer unter Einbeziehung der Exilbevölkerung eine vielversprechende Möglichkeit eröffnen, nachhaltige Friedensprozesse und Entwicklung in Herkunftsländern zu fördern. Dass die finanziellen Transfers in Herkunftsländer offizielle Entwicklungshilfeleistungen weit übertreffen, ist seit langem bekannt. Aber auch mögliche persönliche Beiträge von Menschen im Exil sollten systematisch als Ressourcen für Friedensaufbau in den Blick genommen werden. Interessierte Geflüchtete könnten z.B. in Mediations- und Konfliktlösungsprozessen geschult werden. Sie könnten darin unterstützt werden, Versöhnungsprozesse zu initiieren oder anschlussfähige Narrative bzw. gemeinsame Visionen für die Zukunft ihres Herkunftslandes zu entwickeln und an deren Realisierung zu arbeiten.

Daneben kann auch im Zusammenleben in Österreich gezielt aktive Friedensarbeit zwischen Geflüchteten und Migrant:innen stattfinden, die im Herkunftsland verfeindeten »Volksgruppen« angehören. Bosnier:innen, Serb:innen und Albaner:innen, Kurd:innen und arabischstämmige Syrer:innen, Hazara und Paschtunen, ukrainische Russ:innen und russischsprachige Ukrainer:innen stehen in ihren Herkunftsländern in Krieg und Bürgerkrieg miteinander. Sie können hier aktiv in Austausch- und Versöhnungsprozesse einbezogen werden. Ein Beispiel dafür ist das »Why War«-Format des Friedensbüros in Salzburg, bei dem Menschen aus unterschiedlichen »Volksgruppen«, die aus dem Jugoslawienkrieg geflüchtet waren, diese Erfahrung gemeinsam zum Gegenstand von Gesprächen und Reflexionen machen konnten.²⁹ Dies lässt sich ausweiten auf Gespräche zwischen Angehörigen unterschiedlicher Clans bzw. Minoritäten und der Mehrheitsbevölkerung.

Aus menschenrechtlicher Sicht wäre auch eine Weiterentwicklung der *Genfer Flüchtlingskonvention* dringend erforderlich, auch wenn dies derzeit politisch kaum realisierbar ist. Einerseits bräuchte es eine Erweiterung der Schutzgründe, andererseits müsste ein menschenrechtlich gedachtes Konzept der menschlichen Sicherheit als Basis für Non-Refoulement-Entscheidungen akzeptierter Mindeststandard werden: Wo Gefahr für Leib und Leben, unmenschliche Behandlung, aber auch menschenunwürdige Lebensperspektiven und Verelendung drohen, dürfen Menschen nicht zurückgeschoben werden.

Der Verlust natürlicher Lebensgrundlagen (Stichwort »Klimaflüchtlinge«) müsste ebenso wie der Verlust sozialer und politischer Lebensgrundlagen Eingang in die Konvention finden und als Schutzgrund akzeptiert werden. Die

29 <https://www.friedensbuero.at/projekte/whywar/>

praktische Zugänglichkeit des Schutzes müsste drastisch verbessert und nachhaltig gewährleistet werden: Da unsichere Fluchtwege und gefährliche Fluchtrouten zu einem erheblichen Teil dazu beitragen, dass Menschen traumatisiert und innerlich wie äußerlich versehrt »ankommen«, braucht es sichere Fluchtwege und faire rechtsstaatliche Verfahren. Ansonsten bleiben das Recht auf Asyl und das *Non-Refoulement* leere Versprechen.

Auch im Ankunftsland Österreich fehlt eine ausreichende Orientierung an einer menschenrechtlich fundierten Flüchtlingsaufnahme: Die menschenwürdige Gestaltung der Aufnahmebedingungen wäre vorrangig eine staatliche Aufgabe, ebenso wie rasche und vor allem faire Verfahren mit Perspektive auf Aufenthaltssicherheit. Die zunehmende Entrechtung Schutzsuchender durch eine immer restriktivere Ausgestaltung der Zugänge und der rechtlichen Möglichkeiten von Asylgewährung und die immer weitere Absenkung der Standards von Lebens- und Aufnahmebedingungen erschweren die Aufarbeitung von Kriegsfolgen und verunmöglichen damit ein wichtiges Element von Friedensarbeit.

Der politische Trend in Österreich geht leider in eben diese Richtung. Angesichts des zu befürchtenden staatlichen Rückzugs und politischen Versagens gewinnt zivilgesellschaftliches Handeln und Monitoring in der direkten Arbeit mit geflüchteten Menschen zunehmend an Bedeutung: um den Zugang zu Information, Beratung und Unterstützung zu verbessern, um geflüchtete Menschen in ihren Rechten und in ihrer Würde wahrzunehmen, um die soziale Integration und die Entwicklung von Integrationsperspektiven zu fördern.

Ebenso wichtig ist aber auch die Weiterentwicklung praktischer Solidarität durch entsprechende Angebote für Menschen aus der Aufnahmegesellschaft. Denn angesichts der massiven Zunahme rechter Angstpropaganda ist in den letzten Jahren eine deutlich stärkere gesellschaftliche Polarisierung zu beobachten. Informationen über Geflüchtete und vor allem persönlicher Kontakt mit Geflüchteten werden daher immer wichtiger, um der Rede von den »gefährlichen Illegalen« etwas entgegenzusetzen, um die bewusst geschürte Angst in eine Perspektive zu rücken und die praktische Solidarität zu fördern.

Für menschenrechtlich orientierte Initiativen ist die Sensibilisierung für Problemlagen und Herausforderungen, das Schmieden zivilgesellschaftlicher Allianzen, die Dokumentation und Bekämpfung von Rechtsbrüchen und das Aufdecken des Versagens staatlicher Institutionen eine zunehmend wichtige Aufgabe des inneren Friedensaufbaus. Denn die offene Gesellschaft gerät auch

im Inneren durch die normativen und sozialen Folgen der immer gewalttätigeren Migrationsabwehr und der Entmenschlichung unter Druck.³⁰

Literatur

- Becker, David, Die Erfindung des Traumas. Verflochtene Geschichten, Berlin 2014.
- Den Heijer, Maarten, Why EU Countries Should Open Their Borders to Russian Draft-Evaders, VerfBlog, 26.9.2022, <https://verfassungsblog.de/why-eu-countries-should-open-their-borders-to-russian-draft-evaders/>
- DGPPN (Hg.), Positionspapier »Psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen verbessern« vom 22.3.2016, https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/c03a6dbf7dcdbo77dbdf4ed3e50981431abe372/2016_03_22_DGPPN-Positionspapier_psychosoziale%2oVersorgung%2oFl%C3%Bcchtlinge.pdf
- Heins, Volker M./Wolff, Frank, Hinter Mauern. Geschlossene Grenzen als Gefahr für die offene Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2023.
- Izikozlu, Elvan/Millard, Ananda S., Towards a Typology of Wartime Rape, Policy Brief 43, September 2010, Bonn International Center for Conversion (BICC) – Internationales Konversionszentrum Bonn.
- Möstl, Markus, Das Konzept der Menschlichen Sicherheit in der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union, Dissertation, Graz 2015, TITEL (uni-graz.at)
- Österreichischer Integrationsfonds (Hg.), Befragung des Österreichischen Instituts für Familienforschung an der Universität Wien. Aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven von Ukraine-Vertriebenen in Österreich, Wien 2022, https://www.oif.ac.at/fileadmin/user_upload/p_oif/andere_Publikationen/Doerfler_Situation_Ukraine_2022.pdf
- Schwarz, Alexander, Sexualisierte Kriegsgewalt an Männern und Jungen und deren Verfolgung durch internationale Strafgerichtshöfe, in: Humanitäres Völkerrecht: Journal of International Law of Peace and Armed Conflict, 2 (2019) 139–156.
- Valchars, Gerd/Bauböck, Rainer, Migration und Staatsbürgerschaft, Wien 2021, austriaca.at/8886-5inhalt?frames=yes

30 Die Dimensionen dieser Verkümmerng werden präzise und schonungslos beschrieben in: Heins/Wolff, Hinter Mauern.

Dokumente

Rat der Europäischen Union, Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, EUR-Lex – 32001L0055 – EN – EUR-Lex (europa.eu).

United Nations, Convention and Protocol Relating to the Status of Refugees, <https://www.unhcr.org/media/convention-and-protocol-relating-status-refugees>. Deutsch: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf

United Nations, UN Security Council Resolution 1820 (2008), She Stands For Peace, <https://www.un.org/shestandsforpeace/content/united-nations-security-council-resolution-1820-2008-sres18202008>.